

Gemeinde Rhede (Ems) - Postfach 11 34 - 26898 Rhede (Ems)

1. Veröffentlichung im Amtsblatt 29.6.2018
2. Veröffentlichung Homepage 29.6.2018

Bearbeitet von **Herrn Gerdes**  
Telefon (04964) 9182-25  
Telefax (04964) 9182-42  
E-Mail: Gerdes@Rhede-Ems.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
621-661

Rhede (Ems)  
23.06.2018

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zubringer zur A 31“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 21.06.2018 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zubringer zur A 31“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zubringer zur A 31“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems) eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) ([www.rhede-ems.de](http://www.rhede-ems.de)) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Rhede (Ems), Conens, Bürgermeister

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Renkenberge, 22.05.2018

GEMEINDE RENKENBERGE

Heinrich Bojer  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.06.2018 unter dem Aktenzeichen 202, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

02.07.2018 – 10.07.2018 (einschließlich)

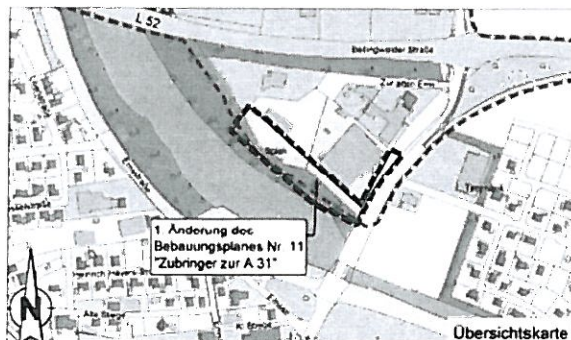
im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 14, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 26.06.2018

GEMEINDE RENKENBERGE  
Der Bürgermeister

## 291 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zubringer zur A 31“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 21.06.2018 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zubringer zur A 31“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zubringer zur A 31“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) ([www.rhede-ems.de](http://www.rhede-ems.de)) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 23.06.2018

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

## 292 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2018

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 06.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.908.400 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.888.100 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.597.300 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 304.200 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.865.800 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.586.800 €

Auszug aus: